

(4) Der Lieferbetrieb hat gleichzeitig mit der „Währungs-Faktura“ seine DM-Rechnung auf eigenem Vordruck in der vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel festgelegten Anzahl auszustellen. Er hat sie rechtsgültig zu unterzeichnen.

§ 22

(1) Hat der ausländische Käufer gemäß Deviseneingangsanzeige der Deutschen Notenbank die Exportware vor Versand teilweise oder voll bezahlt, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist und die eingegangene Zahlung laut dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ als Vorauszahlung abgerechnet werden soll, zur Inanspruchnahme der Zahlung das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ sowie eine Proforma-Währungs-Faktura und eine Proforma-DM-Rechnung der Außenhandelsbank (AH-Bank) vorzulegen. Der Lieferbetrieb hat dem ausländischen Käufer alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente nach Warenversand einschließlich der Währungs-Faktura direkt zu übersenden.

(2) Ist die vom ausländischen Käufer eingegangene Zahlung nicht als Vorauszahlung erfolgt und verbleibt sie dementsprechend bis zum tatsächlichen Versand der Ware bei der Außenhandelsbank, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist, nach Warenversand zur Inanspruchnahme der Zahlung das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ sowie Währungs-Faktura und DM-Rechnung, aus denen der Warenversand ersichtlich sein muß, einer - ußenhandels-Bank vorzulegen. Der Lieferbetrieb hat dem ausländischen Käufer alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente nach Warenversand einschließlich der Währungs-Faktura direkt zu übersenden.

(3) Ist der Lieferbetrieb nicht zugleich Verkäufer (Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel), so hat er die vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente innerhalb von drei Tagen nach Warenversand einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung einer Außenhandelsbank zur Weiterleitung an und zur Bezahlung durch, das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel einzureichen. Die Vorlage bei der Außenhandelsbank hat zusammen mit dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ zu erfolgen.

§ 23

(1) Hat der Käufer die Exportware vor Versand erst teilweise oder noch gar nicht bezahlt, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist, alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ bzw. bei Akkreditivstellung die im Akkreditivöffnungsschreiben der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Dokumente einschließlich „Währungs-Faktura“ und DM-Rechnung innerhalb von drei Tagen nach Warenversand einer Außenhandelsbank einzureichen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, daß eröffnete Akkreditive rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

(2) Ist der Lieferbetrieb nicht zugleich Verkäufer (Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel), so hat er alle vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ bzw. bei Akkreditivstellung die im Akkreditivöffnungsschreiben der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Dokumente einschließlich „Währungs-Faktura“ und DM-Rechnung innerhalb von drei Tagen nach Waren-

versand einer Außenhandelsbank einzureichen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, daß eröffnete Akkreditive rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Einreichung nach Absätzen 1 und 2 hat unter Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“, der Deviseneingangsanzeige und/oder des Akkreditivöffnungsschreibens der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseite die Außenhandelsbank nach Prüfung die Einreichung der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt, zu erfolgen. Die genannten Papiere der Deutschen Notenbank und das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhält der Lieferbetrieb daraufhin zurück.

§ 24

(1) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe nach § 22 Absätze 1 und 2 prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichte Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen.

(2) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe nach § 23 Abs. 1 prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichten Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen.

(3) Auf Grund des Zahlungseingangs aus dem Ausland erfolgt die Bezahlung der Exportlieferungen ausschließlich in DM der Deutschen Notenbank über die Außenhandelsbank an den Lieferbetrieb in Höhe des diesem laut einzureichender DM-Rechnung zustehenden Betrages. Übersteigt der Betrag der DM-Rechnung den zur Verfügung stehenden DM-Gegenwert des ausländischen Zahlungseingangs, 60 zieht die Außenhandelsbank im Auftrag des Lieferbetriebes die Differenz in DM der Deutschen Notenbank vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein.

§ 25

Bei Eigengeschäften der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel (§ 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2) prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichten Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen. Die Zahlung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel an den Lieferbetrieb erfolgt über die Außenhandelsbank unabhängig vom Eingang der Devisen gemäß den Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 548) oder, sofern die Beträge dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso (GB1. S. 609).

VI.

Schlußbestimmungen

§ 26

Die Bekanntmachung vom 14. November 1953 der Verfahrensvorschriften für den Kleinexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster auf dem Postwege in das Ausland (ZB1. S. 523) wird von dieser Verfahrensregelung nicht berührt.